

**Stellungnahme der BGZ
zur Unterrichtung im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
des niedersächsischen Landtages am 18.01.2021 zum Antrag
„Keine Nachvollziehbarkeit bei Standortauswahl für atomares Logistikzentrum.
Verfahren muss neu gestartet werden: Kriterien offenlegen – Abwägungspro-
zesse transparent machen – Dialog von Anfang an!“
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/6682**

Vorbemerkung:

Mit breiter Mehrheit von CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde im Deutschen Bundestag im Jahr 2017 das Entsorgungsübergangsgesetz beschlossen, wonach ein Zentrales Bereitstellungslager (ZBL) für schwach- und mittelradioaktive Abfälle als Eingangslager für das Endlager Konrad errichtet werden kann. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde entsprechend vereinbart, dass die Errichtung eines ZBL unverzichtbar ist und deshalb mit den Planungen unverzüglich begonnen werden soll. Daraufhin hat das Bundesumweltministerium (BMU) die bundeseigene BGZ mit der Standortsuche, der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des Bereitstellungslagers als Logistikzentrum Konrad (LoK) beauftragt. Die unabhängige Entsorgungskommission des Bundes (ESK) hat in der Stellungnahme „Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad“¹ ebenfalls festgestellt, dass „[...] ein Bereitstellungslager für eine optimierte Beschickung vom Endlager Konrad unabdingbar“ ist.

Beim LoK handelt es sich um eine Einrichtung, die schwach- und mittelradioaktive Abfälle in optimierter Zusammenstellung an das Endlager Konrad schickt und dafür die Abfälle zeitweise sicher lagert. Einrichtungen, die schwach- und mittelradioaktive Abfälle sicher lagern, gibt es verteilt in Deutschland an vielen Standorten. Entsprechend enthalten die gesetzlichen Grundlagen und die technischen Regelwerke klare Anforderungen und Vorgaben, die einzuhalten und im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren gegenüber den zuständigen Behörden nachzuweisen sind. Die Besonderheit des LoK ist lediglich die logistische Komponente. Im LoK sollen die bereits endlagergerecht verpackten, behördlich geprüften und bestätigten schwach- und mittelradioaktiven Abfallgebände so zusammengestellt werden, dass eine zügige Einlagerung der Gebände im Mehrschichtbetrieb in das 2027 in Betrieb gehende Endlager Konrad erfolgen kann.

¹ siehe: http://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/Stellungnahme_An-lage1_ESK68_BL_Konrad_hp_1.pdf

Die BGZ befindet sich seit öffentlicher Bekanntmachung ihrer Standortentscheidung am 06.03.2020 weiterhin in einer frühen Planungsphase für ein LoK am Standort Würzgassen, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle Details vorliegen. Der Standort wird derzeit von der BGZ eingehend untersucht. Die Genehmigungsverfahren werden frühestens im zweiten Halbjahr 2021 gestartet.

Die Festlegung eines geeigneten Standorts für zeitlich befristete Einrichtungen wie dem LoK (ca. 30 Jahre Betriebszeit) ist mit dem neuen Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle mit der entsprechenden Beteiligung der Öffentlichkeit inhaltlich und zeitlich in keiner Weise vergleichbar. Deshalb ist ein solches Verfahren für ein Bereitstellungslager Konrad (LoK) im vom Bundestag in 2017 beschlossenen Entsorgungsübergangsgesetz auch nicht vorgesehen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt bei dieser Art von Einrichtungen – die es bereits vielfach in Deutschland gibt und wie sie auch das LoK darstellt – jeweils in den konkreten Genehmigungsverfahren.

Grundlagen der Kriterien für die BGZ-Standortsuche sind die Empfehlungen der ESK, die grundsätzlichen Suchanforderungen der BGZ (wie z. B. kein Naturschutzgebiet) und das von der BGZ entwickelte, standortunabhängige technische Konzept für ein Logistikzentrum für schwach- und mittelradioaktive Abfälle.

Um eine Optimierung der Einlagerung der Abfallbinde rasch zu gewährleisten, war eine zeitlich schnelle Verfügbarkeit möglicher, in Frage kommender geeigneter Flächen wichtig. Deshalb hat die BGZ bei vier Bundesinstitutionen (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesverwaltungs- und -verwertungs GmbH, der Deutschen Bahn AG und dem Bundesministerium für Verteidigung) geeignete Flächen abgefragt, die fünf Mindestvoraussetzungen erfüllen mussten:

1. Entfernungsradius um Endlager Konrad unter 200 km

Der Entfernungsradius um das Endlager Konrad von unter 200 km Luftlinie ergibt sich aus der ESK-Empfehlung „der Standort sollte höchstens 150 - 200 km vom Endlager Konrad entfernt sein [...]“.

2. Flächengröße ca. 30 ha

Die Flächengröße von ca. 30 ha ergibt sich einerseits aus der ESK-Anforderung, dass der Standort eine genügende Größe aufweisen muss und aus dem vorläufigen standortunabhängigen technischen Konzept zum LoK, das einen Flächenbedarf von ca. 30 ha ergab.

3. Abstand zum nächsten Gleisverlauf unter 10 km

Ein bereits vorhandener Gleisanschluss wird als ein für die Realisierung des Projekts maßgebliches Entscheidungskriterium angesehen. Die ESK hat dazu Folgendes empfohlen: „Das potenzielle Standortgelände sollte möglichst entweder einen existierenden Bahnanschluss oder einen früheren Bahnanschluss, dessen wesentliche Elemente (z. B. Trasse, Abzweigmöglichkeit aus dem Bahnnetz) noch vorhanden sind, aufweisen“. Der Radius mit „unter 10 km“ wurde von der BGZ relativ breit gewählt, um genug Flächen zu erhalten, die grundsätzlich geeignet sind.

4. 300 Meter zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung

Der Abstand von 300 m zur geschlossenen Wohnbebauung wurde von der BGZ als zusätzliches Kriterium angesetzt, um bei der Abfrage Standorte in eng bebauten Siedlungsgebieten möglichst auszuschließen. Hinweis: Aus Sicht des Strahlenschutzrechtes hätte kein Mindestabstand zu einer Wohnbebauung vorgegeben werden müssen. Bei einer Einzelbebauung ist eine Einzelbetrachtung vorzunehmen.

5. Ausschluss von Naturschutzgebieten

Darüber hinaus wurde die Anforderung „kein Naturschutzgebiet“ von der BGZ aufgenommen, um solche bereits anerkannt schützenswerten Flächen (z. B. Nationales Naturerbe) von vornherein aus dem Verfahren auszuschließen, da eine Realisierung des Projekts auf diesen Flächen ausgeschlossen ist.

Der BGZ wurden insgesamt 25 Liegenschaften von den Bundesinstitutionen gemeldet, die um die 3 im Suchgebiet liegenden Kernkraftwerks-Standorte (Grohnde, Krümmel und Würgassen) ergänzt wurden.

In einem weiteren Schritt wurden die insgesamt 28 Flächen anhand folgender Kriterien bewertet:

- Zuschnitt
- Topografie
- Beschaffenheit
- naturschutzrechtliche Belange
- Erschließungsaufwand
- Verfügbarkeit

Als Ergebnis ergab sich schließlich ein Flächenpool von neun grundsätzlich für das LoK geeigneten Liegenschaften.

Diese neun Flächen wurden dann in einem weiteren Schritt von der BGZ mit Blick auf die Aufgabe des LoK einer auf ausschließlich logistischen Aspekten gründenden Vergleichsbetrachtung unterzogen: Es wurde einerseits der Abstand zum nächsten Güterverkehrsgleis (Variable 1) untersucht, zum anderen die Straßenentfernung zum Endlager Konrad (Variable 2). Da nach der ESK-Stellungnahme der Transport der Abfallgebände vornehmlich über die Bahn erfolgen soll, wurde beim Vergleich der neun grundsätzlich geeigneten Flächen die Variable 1 gegenüber der Variablen 2 doppelt gewichtet.

Das auf Basis dieser zwei zentralen logistischen Kriterien ermittelte Ranking der Flächen des Flächenpools ergab, dass der Standort Würgassen an erster Stelle steht und im Vergleich der neun Standorte der geeignetste Standort für das LoK ist.

Der Standort Würgassen verfügt zusätzlich über zwei Alleinstellungsmerkmale: Es ist bereits ein Gleisanschluss vorhanden und eine einschlägige Vornutzung als ehemaliger Kernkraftwerksstandort mit zwei Zwischenlagern gegeben. Die Grundstücksgrenze am Standort Würgassen grenzt direkt an den entsprechenden Gleisverlauf an. Kein weiterer

Standort aus dem Flächenpool verfügt über eine „flurstückbasierte“ Anbindung der Standortfläche zu dem entsprechenden aktiven Gleisverlauf.

Vor diesem Hintergrund und weiterer eigener Betrachtungen hat das BMU der Empfehlung der BGZ, den Standort Würgassen für die Planungen eines LoK weiter zu beplanen und zu untersuchen, Anfang März zugestimmt. Damit wurde die bis zu diesem Punkt breitere Betrachtung von Standortoptionen und die Entscheidung für den Standort Würgassen verfestigt, so dass unmittelbar nach dieser Freigabe am 06.03.2020 der Standort Würgassen von der BGZ auf einer Pressekonferenz in Beverungen der Öffentlichkeit vorgestellt werden konnte.

Alle relevanten Dokumente wurden von der BGZ am 06.03.2020 auf der Projektwebseite www.logistikzentrum-konrad.de veröffentlicht, darunter auch die an das BMU übermittelte Herleitung der Entscheidung der BGZ, den Standort Würgassen für weitere Planungen und Untersuchungen für das LoK zu empfehlen.

Die BGZ hat seit März diesen Jahres in aktuell zehn Terminen mit lokalen Körperschaften über das Vorhaben berichtet (u.a. vor dem Stadtrat von Beverungen und dem Kreistag des Landkreises Höxter) sowie aufgrund der Einschränkungen von COVID-19 am 09.06.2020 eine Online-Informationsveranstaltung durchgeführt. Am 22.09.2020 hat die BGZ in der Stadthalle von Beverungen unter Coronabedingungen die ursprünglich für den 18.03.2020 mit der Gemeinde Beverungen verabredete Informationsveranstaltung nachgeholt. Beide Veranstaltungen der BGZ sind auch als Live-Stream auf der Webseite einzusehen und nachzuverfolgen. Im eingerichteten „Fragen-Forum“ wurden aktuell über 150 Bürgerfragen zum LoK von der BGZ direkt beantwortet. In zentraler Lage von Beverungen wird die BGZ zudem in Kürze auch ein Informationsbüro für die Bevölkerung eröffnen.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2020 im einzelnen wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Hochwassersituation ist festzuhalten, dass der Standort des Logistikzentrums in Würgassen nicht in einem Überflutungsgebiet der Weser liegt. Ausweislich der Hochwassergefahrenkarte des Landes NRW besteht bei einem extremen Hochwasser (EHQ) die Gefahr, dass Teile des Grundstücks maximal einen Meter überflutet werden. Eine detaillierte Prüfung des erforderlichen Hochwasserschutzes erfolgt im Verlauf der angelaufenen Standortuntersuchungen und in den noch einzuleitenden Genehmigungsverfahren. Dass ein Hochwasserschutz des Gebietes möglich ist, wurde bereits beim Bau und in der Betriebszeit des Kernkraftwerks sowie der beiden Zwischenlagern für nicht Wärme entwickelnde Abfälle am Standort belegt. Die BGZ wird mit technischen Maßnahmen ausschließen, dass es zu einer Überflutung des LoK kommt und dies im Genehmigungsverfahren nachweisen.

Bezüglich der Kritik einer fehlenden Zweigleisigkeit der Bahnstrecke am Standort des LoK ist es zutreffend, dass die BGZ in diesem einen Punkt von der Empfehlung der ESK abweicht, die einen zweigleisigen Bahnanschluss empfiehlt. Diese ESK-Empfehlung zielt

inhaltlich auf eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Bahnstrecken ab, um das grundsätzliche Ziel der „Just-In-Time-Anlieferung“ durch ein LoK abzusichern.

Die BGZ hat bei Veröffentlichung ihres Vorhabens stets betont, dass sie hierzu zügig Gespräche mit der Deutschen Bahn AG aufnehmen wird, um die Kapazitäts- und Eignungsfrage der regionalen Bahnstrecke zu klären. Die Eignung der am Standort Würgeassen vorbeiführenden Bahnstrecke für Güterverkehrszüge wurde der BGZ zwischenzeitlich von der Deutschen Bahn bestätigt. Gleiches gilt für die Realisierbarkeit der von der BGZ maximal benötigten zehn Zugfahrten (inklusive Leerfahrten) pro Tag. Die BGZ hält daher eine Abweichung von dieser ESK Empfehlung für vertretbar.

Zu den einzelnen Forderungen im Antrag:

- 1. Der Bund muss offenlegen, inwiefern eine grundsätzliche Alternativenprüfung den Bedarf eines zentralen Zwischenlagers belegt bzw. ob der Transport zu einem künftigen Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle nicht auch von den bisherigen Zwischenlagerstandorten gegebenenfalls nach Erächtigung geleistet werden kann. Dabei ist auch das Ziel zu berücksichtigen, Atomtransporte zu minimieren.**

Der Bund hat mit dem Entsorgungsübergangsgesetz und dem Koalitionsvertrag (siehe Vorbemerkung) die Notwendigkeit eines LoK unterstrichen. Die ESK hat, wie oben ausgeführt, ebenfalls eindeutig festgestellt, dass „[...] ein Bereitstellungslager für eine optimierte Beschickung vom Endlager Konrad unabdingbar“ ist. Auch die Niedersächsische Landesregierung bestätigt in ihrer Antwort auf die Anfrage der GRÜNEN (Drs. 18/6290) vom 09.04.2020 „(...) die Notwendigkeit für den Betrieb eines zentralen Bereitstellungslagers, um entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses Konrad, den Empfehlungen der Entsorgungskommission und den logistischen Herausforderungen eines sicheren Betriebs des Endlagers Konrad gerecht zu werden.“ (Drs. 18/6451).

Insgesamt kann nach Einschätzung der BGZ die Einlagerungszeit im Endlager Konrad mit Hilfe des LoK um ca. 10 Jahre verkürzt werden. Dies ist ein Gewinn an Sicherheit für alle. Durch das LoK werden auch die insgesamt anfallenden Transporte optimiert, da mit Hilfe eines LoK nicht einzelne oder wenige Gebinde von den dezentralen Zwischenlagern zum Endlager Konrad transportiert werden müssen, sondern sog. Volllastzüge (Züge mit 6 bis 7 Waggons) sowohl beim Antransport von den Zwischenlagern zum Lok eingesetzt werden können, als auch beim Abtransport vom Lok zum Endlager Konrad. Insofern wird auch dem in der Forderung angesprochenen Ziel „Atomtransporte möglichst zu vermeiden“ durch das Lok entsprochen.

- 2. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein Bereitstellungslager zwingend notwendig ist, muss der Auswahlprozess ergebnisoffen verlaufen und von objektiven, wissenschaftsbasierten und nachvollziehbar begründeten Entscheidungskriterien geleitet sein.**

3. Auswahl- und Entscheidungsprozess müssen zu Beginn des Verfahrens im Dialog mit der potentiell betroffenen und interessierten Öffentlichkeit festgelegt werden.

Wegen des Sachzusammenhangs wird zu den Punkten 2 und 3 gemeinsam Stellung genommen.

Die Notwendigkeit eines Bereitstellungslagers ergibt sich bereits aus den Ausführungen zur Frage 1.

Der vorgenommene Auswahlprozess und die Grundlagen für die Beurteilung der Eignung von Einzelflächen ist in der Vorbemerkung beschrieben und auch in den von der BGZ am 06.03.2020 auf ihrer Webseite veröffentlichten Dokumenten ausführlich dokumentiert und begründet worden. Für die Prüfung und Genehmigung solcher Einrichtungen gibt es ein etabliertes, festes Regelwerk, das auch die Grundlage für die Empfehlungen der ESK für das LoK bildet. Insofern ist der Auswahlentscheidungsprozess deutlich von einem Endlagersuchprozess abzugrenzen.

Die BGZ hat darüber hinaus gleichwohl – unmittelbar nach Zustimmung durch das BMU – mit dem Ziel einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung die Planung am 06.03.2020 der Öffentlichkeit vorgestellt und damit – weit vor dem Beginn der eigentlichen Genehmigungsverfahren – das sog. informelle Beteiligungsverfahren gestartet. Die BGZ steht seitdem im regelmäßigen Dialog mit der Öffentlichkeit (siehe auch Vorbemerkungen) und wird diesen Dialog auch fortsetzen.

4. Die Grundgesamtheit aller Standorte, die in Betracht gezogen werden, muss nachvollziehbar ausgewählt und dokumentiert werden. Dabei sind auch Standorte einzubeziehen, die nicht in Bundesbesitz liegen.

Die ESK hat in ihrer Stellungnahme einen Suchradius von 150-200 km Luftlinie um das Endlager Konrad für die Suche nach einem Standort des LoK empfohlen.

Die 25 von der BGZ identifizierten potenziellen Standorte sowie die drei Kernkraftwerkstandorte wurden nach eindeutigen und nachvollziehbaren Kriterien betrachtet. Es verbleiben neun grundsätzlich geeignete Standorte im Flächenpool, die von der BGZ nach ausschließlich logistischen Gesichtspunkten endbewertet worden sind. Die dabei von der BGZ gewählte gesamte Vorgehensweise ist dokumentiert und veröffentlicht. Hier ist durch die BGZ ein nachvollziehbarer Standortauswahlprozess aufgestellt worden, der auch durch die Prüfung des unabhängigen Öko-Instituts bestätigt wurde. Im Hinblick auf die zeitnahe Verfügbarkeit des Standorts erlaubte die Anzahl der ermittelten 28 Standorte im Eigentum des Bundes einen ausreichenden Flächenvergleich.

5. Es sind differenzierte Risiko-Bewertungen zu erstellen. Pauschale Beteuerungen im Stil von „Es besteht keinerlei Risiko“ sind unsachlich und befördern eher das Misstrauen.

Eine solche Aussage hat die BGZ weder wörtlich noch sinngemäß getätigt. Die BGZ hat in ihren Veranstaltungen, Veröffentlichungen, auf der Projektwebseite etc. stets auf die noch notwendigen Prüfungen, Untersuchungen und auch zu erfüllende Anforderungen in den Genehmigungsverfahren verwiesen, die nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2021 gestartet werden. Die geforderten differenzierten Risikobewertungen sind damit ausdrücklich Teil der Genehmigungen nach Strahlenschutzgesetz und werden selbstverständlich von der BGZ im Rahmen der Verfahren vorgenommen.

6. Zielkonflikte und Abwägungsprozesse sind offenzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die BGZ teilt diese Auffassung und stellt alle relevanten Unterlagen und Dokumente auf ihrer Webseite – die regelmäßig aktualisiert und ergänzt wird – zur Verfügung. Wichtige Schritte werden darüber hinaus auch durch Pressemitteilungen begleitet und es wird regelmäßig über die Projektschritte berichtet.

7. Das einzulagernde Inventar radioaktiver Stoffe, die Lagerdauer und der Umfang der geplanten An- und Abtransporte sind offenzulegen.

Das einzulagernde Inventar entspricht den im Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad genehmigten Stoffen. Aufgrund des geplanten Volumens des LoK ergibt sich eine Lagerkapazität von bis zu 60.000 m³ (Abfallgebindevolumen). Dies entspricht bei der zu Grunde gelegten Beispielbelegung ca. 15.000 Abfallgebinden. Einzelheiten zu den einzulagernden Gebinden finden sich in den Endlagerbedingungen Konrad².

Als Logistikzentrum ist das LoK von einem kontinuierlichen Durchsatz an Gebinden geprägt. Die Verweildauer einzelner Gebinde ist grundsätzlich abhängig vom konkreten Abruf des Endlagers Konrad. Die BGZ geht davon aus, dass die durchschnittliche Aufbewahrungszeit für ein einzelnes Gebinde weniger als fünf Jahre betragen wird. Insgesamt ist die Betriebsdauer des LoK an die Einlagerungszeit für das Endlager Konrad gekoppelt und somit zeitlich befristet.

Die An- und Abtransporte werden – entsprechend den Empfehlungen der ESK – größtenteils über die Schiene und untergeordnet per Lkw erfolgen. Durch den Einsatz von Volllastzügen mit 6-7 Waggons wird die Anzahl der Zugfahrten in der Gesamtschau minimiert. Die BGZ rechnet mit weniger als 10 Zugfahrten pro Tag (einschließlich Leerfahrten) und weniger als 20 Lkw-Fahrten pro Tag (einschließlich Leerfahrten).

8. Auch für Szenarien wie bauliche Verzögerungen oder das Scheitern von Endlagerprojekten sind Handlungsoptionen darzustellen.

Beim Endlager Konrad handelt es sich um ein genehmigtes Endlager. Die Inbetriebnahme ist für 2027 von der BGE vorgesehen.

² http://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Konrad/Wesentliche_Unterlagen/Endlagerbedingungen_Konrad/Endlagerbedingungen_Konrad_Stand_12_2014.pdf